

Vorlage Nr. II/40/2023
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts

A. Problem

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Bremisches Wahlgesetz entscheidet über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 42 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 Nr. 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach § 42 Abs. 1 i. V. m. §§ 34 bis 36 und 46 Abs. 5 das Wahlprüfungsgericht.

Dieses Wahlprüfungsgericht besteht gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2 Bremisches Wahlgesetz aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihre Stellvertreter sind von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen (§ 47 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 3 Bremisches Wahlgesetz).

Nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt erhält von den durch die Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern und deren Stellvertretern jeweils

die SPD	2 Sitze
die CDU	1 Sitz
die BD-Fraktion	1 Sitz
das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Sitz.

B. Lösung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt fünf Mitglieder und deren Stellvertreter für das Wahlprüfungsgericht. Dabei wird, um die Stärke der Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, auf das Höchstzahlverfahren von d´Hondt zurückgegriffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürger- und Ordnungsamt, dort Statistik und Wahlen (Abt. 91/8), abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter für das Wahlprüfungsgericht nach folgendem Proporz zu wählen.

SPD:	2
CDU:	1
BD-Fraktion	1
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1.

Torsten Neuhoff
Bürgermeister